



Städtische Gemeinschaftsgrundschule
Altena (Primarstufe)
Standort Mühlendorf
Jahnstr. 14
Tel. 02352/24334
Fax 02352/21460
Internet: www.grundschule-altena.de
E-Mail: mail@grundschule-altena.de

Standort Dahle
Westerfelder Str. 26
Tel. 02352/71222
Fax 02352/71547



Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten	Name, Vorname des Kindes
Anschrift (Straße, PLZ/Wohnort)	Geburtsdatum
Telefon	Klasse

Ich/Wir beantrage(n) die Beurlaubung für die Zeit

vom _____ bis _____

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beurlaubung auf der Rückseite.

Es liegt folgender, **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor: (ggf. Bescheinigung beifügen)

**Mir/Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenlehrkraft

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet

Bei Nichtbefürwortung Angabe der Gründe: _____

Datum

Unterschrift der Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleitung:

Die Beurlaubung wird: ☐ genehmigt ☐ abgelehnt

Gründe für die Ablehnung: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Erläuterungen:

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. (BASS 12-52 Nr.21)

Wichtige Gründe können u.a. sein:

Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall).

Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)

Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)

Religiöse Feiertage (z.B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen

Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Nach §41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach §126 (1) Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig